

MA Krim 19

Abstract zur Masterarbeit

Anwendung der Mindestanforderungen des Bundesgerichtshofs auf die  
Schuldfähigkeitsbegutachtung des Münchhausen-by Proxy-Syndroms

Vorgelegt von:

Name: Dr. Yehonala Gudlowski  
Matrikelnummer: 108122202679  
Kontaktdaten Knesebeckstraße 32, 10623 Berlin  
E-Mail-Adresse: [kontakt@praxis-gudlowski.de](mailto:kontakt@praxis-gudlowski.de)

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Anwendung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Mindestanforderungen an die Schuldfähigkeitbegutachtung auf Täterinnen und Täter mit einem Münchhausen-by-Proxy-Syndrom (MbpS). Das MbpS stellt eine seltene, jedoch besonders schwerwiegende Form der Kindesmisshandlung dar, die sowohl medizinisch als auch strafrechtlich erhebliche Herausforderungen mit sich bringt. Insbesondere die forensisch-psychiatrische Bewertung der Schuldfähigkeit wirft komplexe diagnostische, rechtliche und ethische Fragen auf, da das Störungsbild durch ein hohes Maß an Manipulation, planvollem Handeln und zugleich psychopathologischer Auffälligkeit gekennzeichnet ist.

Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, inwieweit die Mindestanforderungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof für die Schuldfähigkeitbegutachtung bei psychischen Störungen auf das MbpS übertragbar sind und welche spezifischen Schwierigkeiten sich hierbei ergeben. Im Zentrum stehen die Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen das MbpS dem Eingangsmerkmal der „schweren anderen seelischen Störung“ gemäß §§ 20, 21 StGB zugeordnet werden kann und welche Auswirkungen dies auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hat.

Methodisch basiert die Arbeit auf einer umfassenden literaturgestützten Analyse medizinischer, psychiatrischer, psychologischer und juristischer Fachquellen sowie auf der Auswertung einschlägiger Rechtsprechung. Mangels empirisch zugänglicher Fallzahlen erfolgt die Untersuchung primär konzeptionell und vergleichend. Die Mindestanforderungen des BGH werden systematisch dargestellt und mit etablierten psychowissenschaftlichen Modellen der Schuldfähigkeitbegutachtung verknüpft, um sie anschließend auf das MbpS zu übertragen.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass das Münchhausen-by-Proxy-Syndrom grundsätzlich dem Eingangsmerkmal der „anderen seelischen Störung“ zugeordnet werden kann, eine Einstufung als „schwer“ jedoch eine sorgfältige und einzelfallbezogene Prüfung des Schweregrades erfordert. Regelmäßig zeigen sich bei MbpS-Täterinnen trotz erheblicher psychopathologischer Auffälligkeiten erhaltene Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten, was häufig gegen eine erhebliche Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit spricht. Zugleich wird deutlich, dass die Anwendung der Mindestanforderungen auf das MbpS besondere Anforderungen an die differenzierte Analyse motivationaler, struktureller und tatbezogener Aspekte stellt. Abschließend werden rechtliche und ethische Implikationen der Schuldfähigkeitbewertung bei MbpS diskutiert und Ansätze für eine konsistente gutachterliche Praxis aufgezeigt.